



Kurzprotokoll der 53. Sitzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Berlin, den 20. März 2024, 14:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.400

Vorsitz: Katrin Budde, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

Künstliche Intelligenz und Medien

Fachgespräch mit:

Matthias von Fintel
ver.di

Dr. Robert Kilian
Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen
Intelligenz in Deutschland

Dr. Niklas Maamar
Rechtsanwalt

Hanna Möllers
Initiative Urheberrecht

Prof. Dr. Sebastian Stober
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



Tagesordnungspunkt 2

Seite 21

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Abgabefrist für Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen verlängern

BT-Drucksache 20/10615

Federführend:

Wirtschaftsausschuss

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Berichterstatter/in:

Abg. Helge Lindh [SPD]

Abg. Dr. Christiane Schenderlein [CDU/CSU]

Abg. Erhard Grundl [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Anikó Glogowski-Merten [FDP]

Abg. Dr. Marc Jongen [AfD]

Abg. Jan Korte [Die Linke]

Tagesordnungspunkt 3

Seite 21

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

BT-Drucksache 20/10031

Federführend:

Ausschuss für Digitales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Daniel Schneider [SPD]

Abg. Maximilian Mörseburg [CDU/CSU]

Abg. Erhard Grundl [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Thomas Hacker [FDP]

Abg. Martin Erwin Renner [AfD]

Abg. Jan Korte [Die Linke]



b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2022/2065
des Europäischen Parlaments und des Rates vom
19. Oktober 2022 über einen
Binnenmarkt für digitale Dienste und zur
Änderung der Richtlinie 2000/31/EG
sowie zur Durchführung der Verordnung (EU)
2019/1150 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur
Förderung von Fairness und
Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-
Vermittlungsdiensten und zur
Änderung weiterer Gesetze
- 20/10031 -
Stellungnahme des Bundesrates und
Gegenäußerung der Bundesregierung
BT-Drucksache 20/10281**

Federführend:

Ausschuss für Digitales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Daniel Schneider [SPD]

Abg. Maximilian Mörseburg [CDU/CSU]

Abg. Erhard Grundl [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Thomas Hacker [FDP]

Abg. Martin Erwin Renner [AfD]

Abg. Jan Korte [Die Linke]

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Budde, Katrin Koß, Simona Lindh, Helge Schieder, Marianne Schneider, Daniel Weingarten, Dr. Joe	Kühnert, Kevin Müntefering, Michelle Rabanus, Martin Rohde, Dennis Wegge, Carmen Wiese, Dirk
CDU/CSU	Frieser, Michael Mörseburg, Maximilian Schenderlein, Dr. Christiane Wanderwitz, Marco Widmann-Mauz, Annette	Bär, Dorothee Connemann, Gitta Heveling, Ansgar Klößner, Julia Krings, Dr. Günter
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Amtsberg, Luise Grundl, Erhard Tesfaiesus, Awet	Fester, Emilia Sacher, Michael Schönberger, Marlene
FDP	Glogowski-Merten, Anikó Hacker, Thomas	Fricke, Otto Tippelt, Nico
AfD	Jongen, Dr. Marc Renner, Martin Erwin	Frömming, Dr. Götz Storch, Beatrix von
Die Linke	Korte, Jan	Sitte, Dr. Petra



Vor Eintritt in die Tagesordnung

Die **Vorsitzende** begrüßt, berichtet über den Ablauf der Sitzung und gibt organisatorische Hinweise. Vereinbarungsgemäß finde die Beratung des Tagesordnungspunktes 3 ohne Aussprache statt. Tagesordnungspunkt 2 werde abgesetzt, da die Anforderung des Votums durch den federführenden Ausschuss zurückgezogen worden sei.

Die Vorsitzende informiert über eine Veränderung in der Besetzung der Jury zum Deutschen Kurzfilmpreis II. Im April 2022 hat der Ausschuss für Kultur und Medien im Rahmen der Neubesetzung von Vorauswahlkommissionen des Deutschen Filmpreises sowie von Auswahlkommissionen des Deutschen Kurzfilmpreises mehrere Abgeordnete benannt. Für die SPD-Fraktion ergebe sich nun eine Änderung in der Jury Deutscher Kurzfilmpreis II. Abg. Daniel Schneider, der ordentliches Mitglied sei, wolle austreten. Abg. Martin Rabanus würde an seiner Stelle eintreten. Da es keinen Widerspruch gebe, werde sie dies so weitergeben.

Tagesordnungspunkt 1

Künstliche Intelligenz und Medien

Fachgespräch mit:

Matthias von Fintel
ver.di

Dr. Robert Kilian
Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland

Dr. Niklas Maamar
Rechtsanwalt

Hanna Möllers
Initiative Urheberrecht

Prof. Dr. Sebastian Stober
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die **Vorsitzende** begrüßt und sagt einleitende

Worte. Das Fachgespräch habe seinerzeit verschoben werden müssen. Inzwischen habe das EU-Parlament am 13. März den weltweit ersten umfassende Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI) verabschiedet, den sogenannten Artificial Intelligence Act (AI Act), der Chancen und Risiken biete. Der Ausschuss werde sich voraussichtlich noch häufiger mit dem Thema beschäftigen. KI wirke inzwischen in alle Bereiche hinein – Politik, Gesellschaft und Privatleben. Daher sei es umso wichtiger, dass es Regeln gebe, sodass Urheberinnen und Urheber, Journalistinnen und Journalisten und andere, die kreativ seien, zu ihren Rechten kämen.

Die Vorsitzende stellt die Gäste vor, informiert über den geplanten Ablauf des Fachgesprächs und gibt technische Hinweise.

Matthias von Fintel (ver.di) sieht in der Verschiebung des Fachgesprächs kein Problem, da das Thema KI erhalten bleibe und man durch die aktuellen Entwicklungen bereits einen anderen Blickwinkel einnehmen könne.

Er vertrete Medienschaffende aus unterschiedlichen Bereichen: Journalismus allgemein, Rundfunk, Onlinemedien-Bereich, Filmproduktion, Kino etc. Mit dem Thema KI müsse man ernsthaft und selbstbewusst auf verschiedenen Ebenen umgehen. Man könne es nicht „nur“ technisch oder „nur“ urheberrechtlich oder „nur“ aus einer Einzelanwendung heraus betrachten. Es müsse umfassend betrachtet werden.

Herr von Fintel betrachtet zunächst die Ebene der Medienschaffenden. Sie benötigten mehr Autonomie. Notwendig sei Mitbestimmung bei der Einführung von KI. Dies könne zum einen über Mitbestimmungsorgane in Betrieben und Unternehmen sichergestellt werden. Zum anderen müsse die Einzelanwenderin/der Einzelanwender informiert sein und einen Anspruch darauf haben, dass ihre/seine Autonomie bei der täglichen Verwendung gewährleistet ist.

Häufig werde nicht verstanden, wie KI-Systeme unter der Oberfläche funktionierten.



Vergleiche man die Situation eines Arbeitnehmers im KI-Bereich mit einem Handwerker, wäre das so, als ob dieser in einem riskanten Umfeld mit einem riskanten Instrument arbeite, über das er nichts Genaues wisse. Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen sollten Kenntnis darüber haben, was genau durch Eingaben (Prompts) ausgelöst werde. Diese Kenntnisse seien für autonomes Handeln entscheidend.

Herr von Fintel kommt auch auf die Ebene der Mediennutzer/-innen zu sprechen. Für sie müsse an jeder Stelle transparent sein, welche KI und in welchem Ausmaß sie verwendet worden sei. Es werde Verlagen, Sendern oder Produzenten von Filmen und anderen Medieninhalten nichts nutzen, sich durchmogeln zu wollen. Es sei kein nachhaltiges Geschäftsmodell, weitgehend KI-generierte Inhalte zu verkaufen, ohne dass die Mediennutzer/-innen aufgeklärt seien. Ein offener Umgang sei wichtig.

In Soziale-Medien-Kanälen seien Kennzeichnungspflichten wichtig, damit von Menschen produzierte Inhalte von KI-generierten Bot-Inhalten zu unterscheiden seien.

Mit Blick auf das gewerbliche Text- und Data-Mining (TDM) weist Herr von Fintel darauf hin, dass die Beteiligung von Urheberinnen und Urhebern sowie Künstlerinnen und Künstlern an den Verwertungserlösen aus KI-generierten Produkten, die auf der Grundlage von urheberrechtlich geschützten Werken entstanden seien, gestärkt werden müsse. Auch die Kennzeichnung bei der Medienverbreitung sei in diesem Zusammenhang wichtig, um Erlöse erzielen zu können.

Dr. Robert Kilian (Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland) spricht drei Themen an. 1. KI als Chance für Kultur und Medien: Bei aller berechtigten Aufmerksamkeit für Herausforderungen und Risiken sei es wichtig, auch die erheblichen Chancen in den Blick zu nehmen. Er verweist auf eine Studie der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der französischen Verwertungsgesellschaft aus 2023.

Eine Mitgliederbefragung habe ergeben, dass von den unter 35-jährigen Kreativschaffenden bereits über die Hälfte KI-Systeme einsetzten. Er finde das sehr gut und richtig.

Eine weitere Chance biete KI für die Barrierefreiheit. KI-gestützte und KI-generierte Audiodeskriptionen, Bildbeschreibungen, Untertitel, Gebärdensprach-Dolmetschung etc. würden für die Inklusion genutzt.

Darüber hinaus könnten Kultur- und Medienangebote durch KI besser an vielfältige gesellschaftliche Bedürfnisse angepasst werden. Dies sei vor allem für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ÖRR) hilfreich. Unterschiedliche Zielgruppen könnten besser bedient werden, indem Inhalte mithilfe von KI-Anwendungen in andere, zielgruppengerechte Formate transferiert würden.

Schließlich böten KI-Systeme Chancen bei der Qualitätssicherung der Medien. Die Authentizität von Medieninhalten könne beispielsweise überprüft werden. In diesem Bereich gebe es viel Potenzial. Zugleich gehe es auch um die Qualitätssicherung der KI-Anwendungen selbst, diese müsse man immer mitdenken.

2. Arbeitsplatzsicherheit und KI: Die Sorge von Medienschaffenden um die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze sei angesichts des Automatisierungspotenzials nachvollziehbar. Doch erwarte er unter dem Strich weniger Verluste von Arbeitsplätzen als vielmehr eine Verschiebung bei den Arbeitsplätzen. Arbeitnehmer/-innen müssten andere Kompetenzen mitbringen. Es entstünden durch KI neue Betätigungsfelder, etwa im Bereich Qualitätssicherung. Es stelle sich die Frage, wie Arbeitnehmer/-innen entsprechend ausgebildet werden könnten. Daran müssten alle arbeiten.

3. Datenzugang und Urheberrecht: Das Thema sei umfassend, er nenne lediglich den aus seiner Sicht wichtigsten Punkt. Archive von Medienunternehmen seien hervorragend als Datenbasis für das Training entsprechender KI-Modelle geeignet. Es gehe um die zentrale Frage, wie die Rechte der Autoren und Autorinnen an den



Inhalten gesichert werden könnten. Notwendig sei kein neues Gesetz. Man solle zunächst an den § 44b des Urheberrechtsgesetzes denken. Dort seien bereits entsprechende Opt-out-Lösungen geschaffen worden. Derzeit gebe es zwar noch das Problem der Umsetzbarkeit, doch es ließe sich durch technische Standards lösen. Man müsse weiter daran arbeiten.

Dr. Niklas Maamar (Rechtsanwalt) beginnt mit der Aussage, dass die KI eine transformative Technologie sei, die die Schaffung von kreativen Inhalten verändere. Für den Bereich Kultur und Medien habe dies den Effekt, dass generative KI-Systeme wie ChatGPT die Kosten für das Erzeugen von Inhalten senkten. Dies betreffe in absehbarer Zeit auch Fotos, Videos und Audios. Die KI biete in erster Linie große gesellschaftliche und wirtschaftliche Potenziale. Gleichzeitig entstünden neuartige Risiken und Herausforderung, etwa wenn es um die angemessene Beteiligung von Betroffenen gehe.

Dr. Maamar betrachtet zwei Themenkomplexe.

1. Die Frage: Darf eine KI mit geschützten Inhalten von Kreativen und Medien trainiert werden?
2. Die Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte.

Zu 1.: Seit 2019 existiere in der EU eine gesetzliche Grundlage, die es Unternehmen erlaube, KI-Systeme mit geschützten Werken zu trainieren, soweit der jeweilige Rechteinhaber dem nicht ausdrücklich widersprochen habe. Dieses Opt-out-Prinzip drehe die Systematik des Urheberrechts um. Der Verwerter müsse nicht – wie vom Urheberrecht vorgesehen – nach der Erlaubnis zur Nutzung eines Werkes fragen, sondern der Urheber müsse aktiv der Nutzung seines Werkes widersprechen. Dieses Konstrukt halte er für richtig, da es technische Innovationen fördere. Bei der Menge an benötigten Trainingsdaten sei eine Prüfung und Lizenzierung von einzelnen Inhalten faktisch unmöglich, weil der Aufwand zu groß sei.

In der konkreten Ausgestaltung habe das Opt-out-Prinzip jedoch die Schwäche, dass bis heute ein einheitlich akzeptierter Standard fehle. Das sei sowohl für Kreative als auch für KI-Start-ups

schlecht, da Rechtsunsicherheit bestehe. Es sei wünschenswert, dass Rechteinhaber und KI-Anbieter eine einheitliche Lösung entwickelten.

Voraussetzung für die Durchsetzung des Opt-outs sei Transparenz über die Trainingsdaten eines KI-Systems. Hier schaffe der AI Act eine Rechtsgrundlage, die Anbieter von generativen KI-Systemen verpflichte, in der technischen Dokumentation (Model Card) offenzulegen, mit welchen Daten die KI trainiert worden sei. Eine wirtschaftliche Beteiligung der Urheber/-innen des Trainingsmaterials sei aus seiner Sicht bereits im geltenden Recht abbildbar. Notwendig sei dafür ein standardisierter Tarif, der eine Vergütung ermögliche, ohne hohe Verhandlungskosten auszulösen.

Zu 2.: In der Diskussion über die Kennzeichnungspflicht sei zwischen zwei Funktionen eines KI-Labels zu unterscheiden. Zum einen könne ein unsichtbares Label eine Beweisfunktion haben und die Frage beantworten, ob ein Inhalt authentisch oder KI-generiert sei. Dies lasse sich zum Beispiel über unsichtbare technische Marker oder Wasserzeichen erreichen. Hersteller würden nach dem AI Act verpflichtet, ihre Systeme so zu gestalten, dass alle generierten Inhalte einen solchen Marker tragen könnten. Nach dem heutigen Stand der Technik seien Marker zwar nicht fälschungssicher und böten keinen effektiven Schutz gegen böswillige Akteure, doch sie seien sinnvoll, da sie eine automatisierte Kennzeichnung in sozialen Medien ermöglichten.

Zum anderen seien sichtbare KI-Label denkbar, die für Zuschauer/-innen und Leser/-innen Transparenz schafften. Zu bedenken sei dabei jedoch, dass in Zukunft jede/jeder alltäglich mit KI-generierten Inhalten konfrontiert sein werde. Würden alle diese Inhalte gekennzeichnet, verliere ein KI-Label seinen Wert. Eine sichtbare Kennzeichnung sei daher nur in Zusammenhängen sinnvoll, in denen Menschen besonders auf die Authentizität der präsentierten Inhalte vertrauten. Ein Beispiel seien Presseinhalte. Ein anderes, wenn Nutzer erwarteten, dass sie mit einem Menschen interagierten. In diese Richtung gehe die unter dem AI Act vorgesehene



Kennzeichnungspflicht. Insofern sei der AI Act eine gute Grundlage für die neuen Risiken und Herausforderungen durch KI.

Mittelfristig sei insbesondere der Standardisierungsprozess relevant, der den Rahmen des AI Acts mit Leben fülle. Gesellschaftliche und politische Vorstellungen müssten in technische Standards umgesetzt werden. Werde ein stringent System geschaffen, das eine Balance zwischen unternehmerischer Freiheit und den Rechten und Interessen Dritter schaffe, dann könne damit die weltweite KI-Entwicklung positiv und nachhaltig beeinflusst werden.

Hanna Möllers (Initiative Urheberrecht) konstatiert eingangs, dass KI das Leben nachhaltig verändern werde. Das gelte auch für den Journalismus. Sie vertrete die Initiative Urheberrecht sowie den Deutschen Journalisten-Verband. Ob die Veränderungen für Journalistinnen und Journalisten positiv oder negativ ausfielen hänge davon ab, welche Leitplanken der Gesetzgeber einziehe. Frau Möllers vergleicht eine KI-Anwendung mit einem Messer. Das sei in der Küche ungemein nützlich, in der Hand eines Mörders jedoch gefährlich. Es gelte, die Gefahren der KI abzuwenden.

Zunächst wolle sie jedoch die Potenziale der KI für den Journalismus unterstreichen. KI-Tools könnten Interviews transkribieren, Artikel übersetzen, passende Überschriften finden, den Stil verbessern, Infoboxen erstellen – all dies in Sekundenschnelle. KI revolutioniere die Archiv- und Datensuche. Ihre These: Der Skandal um die Panama Papers wäre ohne KI wahrscheinlich nie aufgedeckt worden, denn keine Redaktion der Welt hätte es geschafft, 11,6 Mio. Dokumente in so kurzer Zeit zu analysieren.

Wenn der Gesetzgeber die richtigen Weichen stelle, könne KI den Journalismus voranbringen. Durch die neuen KI-Tools könnten sich Medienschaffende auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, beispielsweise die Recherche und das Führen von Interviews.

Sodann kommt Frau Möllers auf die Gefahren der KI zu sprechen. Sie habe das Potenzial, dem Journalismus und der Demokratie erheblichen Schaden zuzufügen. Es bestehe die Gefahr, dass die Zahl der Journalistinnen und Journalisten weiter sinke. Mit Hilfe von KI ließen sich im Handumdrehen scheinbar journalistische Inhalte erstellen. Medienunternehmen könnten KI nicht nur einsetzen, um die Qualität zu steigern, sondern auch, um Kosten zu reduzieren.

Diese Entwicklung gefährde nicht nur Tausende Arbeitsplätze, sondern auch die Demokratie. Denn KI könne nicht die sogenannte Watchdog-Funktion des Journalismus übernehmen. Sie könne nicht vor Ort sein, um mit Menschen zu sprechen und deren Nöte, Bedürfnisse und Sorgen transportieren. Sie könne nicht recherchieren und Skandale aufdecken. Finde klassischer Journalismus jedoch nicht mehr in ausreichendem Maße statt, könnten Wählerinnen und Wähler keine fundierte Wahlentscheidung treffen. Es gelte zu verhindern, dass die Menschen in einer Fülle von pseudojournalistischen Inhalten ersticken, ohne zu merken, dass es immer weniger recherchierte Inhalte gebe.

Journalistische Arbeit müsse angemessen entlohnt werden. Die Monetarisierung werde jedoch durch KI erschwert. Es sei ein Leichtes, die klassische Google-Suche mit Sprachmodellen zu kombinieren. Der User werde dann nicht mehr auf die Seite eines Verlages weitergeleitet, sondern bekomme auf seine Frage eine KI-generierte Zusammenfassung der Inhalte und gegebenenfalls noch einen Link.

Die TDM-Schranke ermögliche es den Big-Tech-Unternehmen, ihre Sprachmodelle ohne Zustimmung der Urheber/-innen und ohne jegliche Vergütung zu trainieren. So entstehe die Situation, dass die einen die Inhalte produzierten und die anderen diese vermarkteten. Frau Möllers fordert, dass TDM wie jede andere Nutzung vergütungspflichtig werden müsse.

Die Zahl der Fake News und Deepfakes werde rapide ansteigen. Eine große Anzahl gefälschter Bilder, Stimmen und Videos könne dazu führen, dass die Menschen das Vertrauen in den



Journalismus verlören. Man könne jedoch keine fundierten Wahlentscheidungen treffen, wenn man nicht von den richtigen Tatsachen ausgehe. Daher seien Transparenzpflichten erforderlich. Mit KI erstellte Inhalte müssten für die Nutzer/-innen klar erkennbar sein. Die im AI Act vorgesehenen Transparenzpflichten reichten jedoch nicht aus.

Mithilfe von gesammelten persönlichen Daten und KI sei es möglich, Nachrichten zu personalisieren und an die individuellen Interessen und Vorkenntnisse der Menschen anzupassen, wahlweise als Text, Video oder Audio und in unterschiedlichen Sprachen. Das könne sehr nützlich sein, wenn dadurch ein größeres Publikum zum Konsum journalistischer Inhalte angeregt werde. Allerdings steige damit auch die Gefahr der Blasenbildung und der gezielten Manipulation.

Im Journalismus sollten daher nur zertifizierte KI-Systeme zum Einsatz kommen, die Standards hinsichtlich Qualität, Ausgewogenheit, Diskriminierungsfreiheit, Daten- und Quellenschutz erfüllten. Dafür fehlten bisher verbindliche Regeln. Sinnvoll sei eine EU-basierte Infrastruktur, um kontrollierbare KI-Anwendungen zu ermöglichen.

Frau Möllers kommt erneut auf die Metapher des Messers zurück. Der Gesetzgeber habe den Gebrauch von Messern nicht verboten, aber den Einsatz von Messern als Mordwaffe sanktioniert. Um Missbrauch der KI zu verhindern, brauche es Sanktionen für die Nutzung gefährlicher KI-Anwendungen. Der AI Act sei ein Schritt in die richtige Richtung.

Prof. Dr. Sebastian Stober (Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg) beginnt mit der Feststellung, dass KI ein mächtiges Werkzeug sei, das es ermögliche, viele Prozesse zu automatisieren und effizienter zu gestalten. Ganz grob könne man sagen, dass jede Tätigkeit, bei der Entscheidungen innerhalb einer Sekunde gefällt werden könnten, durch KI automatisiert werden könne.

Das seien häufig Tätigkeiten, bei denen sich Menschen wie Maschinen verhielten, also ähnlich wie bei der Fließbandarbeit.

Durch neue Entwicklungen im Bereich der generativen KI dringe diese jetzt in den Kreativbereich vor. Auch dort gebe es eine Art Fließbandarbeit, beispielsweise bei der Produktion von Stockfotos. Inzwischen könnten selbst Laien Texte, Bilder und andere Medien mit hohem „Production Value“ wie am Fließband produzieren. Rein marktwirtschaftlich betrachtet würden diese Tätigkeiten dadurch massiv entwertet. Zudem könnten täuschend echte Deepfakes oder manipulierte Inhalte erstellt werden. Die Frage sei dann: Welchen Inhalten könnten Konsumenten und Konsumentinnen noch vertrauen?

Mit den geschilderten Problemen müsse sich die Gesellschaft jetzt beschäftigen. Tatsächlich hätte sie sich bereits früher damit befassen müssen, da einige Probleme schon vor dem Entstehen der KI existiert hätten. Dies sei verschlafen worden.

Viele problematische Entwicklungen seien weit vorangeschritten. Im Bereich der KI-Dienstleistungen könne eine Handvoll großer Konzerne (vor allem aus den USA) den Markt im Wesentlichen unter sich aufteilen und habe eine kaum noch angreifbare Vormachtstellung eingenommen. Wettbewerber aus Europa hätten es schwer, nicht zuletzt wegen halbherziger Förderung und schlechter Infrastrukturbedingungen (Stichworte Netzausbau, Rechenkapazitäten, Energiepreise).

Die Situation erinnere ihn an die Entwicklungen bei den Suchmaschinen vor 20 Jahren oder bei den sozialen Netzwerken vor 10 Jahren, die ebenfalls in Europa verschlafen worden seien. Deutschland und Europa gerieten in eine gefährliche Abhängigkeit von KI-Technologien und KI-Dienstleistungen, die woanders entwickelt und angeboten würden. Damit drohe nicht zuletzt im Bereich Kultur und Medien ein massiver Abfluss von Wertschöpfung ins außereuropäische Ausland, vor allem in die USA.



Entschlossenes Handeln der Politik sei erforderlich. Sie müsse für eine bessere Förderung und eine bessere Infrastruktur sorgen und einen fairen Wettbewerb ermöglichen. Das Kartellrecht und das Steuerrecht seien wichtige Hebel.

Weiterhin müsse kritisch hinterfragt werden, ob die gängige Praxis des Trainings von generativen KI-Modellen mit massenhaften Texten, Bildern und anderen Medien aus dem Internet rechtlich tatsächlich gedeckt sei. Er sehe das nicht so, wenn er die Praxis des TDM betrachte. TDM habe per Definition einen unmittelbaren Erkenntnisgewinn zum Ziel. Dies sei im Falle eines generativen KI-Modells nicht gegeben, da es sich um eine Black-box handle, die keine Erkenntnisse über die Daten liefere. Die KI-Modelle produzierten lediglich mehr Daten.

Zudem sei das Generieren von Inhalten ein neuartiger Verwendungszweck, der seinerzeit vom Gesetzgeber nicht in Betracht gezogen worden sei und nun dringend separat geregelt werden müsse. Klare Regeln wünsche er sich auch als Wissenschaftler, um bei der Forschung nicht in einer Grauzone arbeiten zu müssen.

Die Lösung für das Problem der Deepfakes und der manipulierten Inhalte liege in der digitalen Signatur. Insbesondere die Authentizität von Quellen könne darüber sichergestellt werden, sodass Manipulationen zu erkennen seien. Die erforderliche Technologien existierten bereits seit vielen Jahren und müssten nur konsequent eingesetzt werden.

Medienkompetenz müsse von klein auf vermittelt werden. Tatsächlich hätte man bereits vor 20 Jahren damit beginnen müssen. Nur durch Medienkompetenz werde die Gesellschaft resilient gegen die kommende Flut von manipulierten und gefälschten Inhalten.

Die **Vorsitzende** leitet in die Fragerunde über.

Abg. **Martin Rabanus** (SPD) sagt eingangs, er knüpfe als neues stellvertretendes Mitglied des

Ausschusses an Diskussionen an, die er in den beiden vorangehenden Wahlperioden bereits geführt habe. Bei den Debatten über die DSM-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG) und die Umsetzung in nationales Recht habe man nicht antizipiert, dass in großem Umfang Systeme generativer Intelligenz über TDM gefüttert werden könnten. Er stimme zu, dass nachgeschärft werden müsse.

Nun sei die Frage, an welcher Stelle genau. Der AI Act sei angesprochen worden. Frau Möllers möge zum einen erläutern, warum sich die Bundesregierung damit schwergetan habe. Zum anderen soll sie sagen, wie die bestehenden Regelungen zum TDM nachgeschärft werden könnten.

Von Herrn Dr. Maamar möchte Abg. Rabanus wissen, wie realistisch eine Einigung der KI-Anbieter mit den Rechteinhabern über praktikable Lizenzvereinbarungen sei, ob nicht doch der Gesetzgeber aktiv werden müsse und inwieweit dies im europäischen Rechtsrahmen tatsächlich möglich sei.

Abg. **Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU) betont, dass die KI bei allen berechtigten Sorgen vor Risiken und Herausforderungen vor allem auch für die Kunst- und Kulturbranche sowie die Medienwelt erhebliche Chancen böte. Es sei wichtig, sich nicht ausschließlich von Ängsten und Sorgen treiben zu lassen. Eine mögliche Überregulierung der KI führe zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit. Gleichwohl benötige man Regeln, vor allem für den Fall, dass verschiedene Rechtsgüter aufeinanderträfen und gegeneinander abgewogen werden müssten.

Aktuell seien Werke, die eine KI geschaffen habe, nicht urheberrechtlich geschützt. Wie dies bei teilweise durch KI geschaffenen Werken aussehe und ob für diese Fälle Regeln erforderlich seien, sollen Herr Dr. Maamar und Herr Dr. Kilian beantworten.



Eine weitere Frage betrifft den Urheberrechtsschutz bei Werken, die für das KI-Training genutzt werden. Aktuell fielen diese Fälle unter § 44 Urheberrechtsgesetz, hinzu komme nun die neue Regulierung durch den AI Act, insbesondere die Transparenzvorschriften. Herr Dr. Kilian habe gesagt, diese beiden Regeln böten ausreichend Schutz. Warum er das so sehe und welche technischen Maßnahmen zur Umsetzung notwendig seien, möge der Sachverständige erläutern.

Abg. **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stimmt zu, dass KI-Systeme einerseits sehr nützlich für Journalisten und Journalistinnen sein könnten und andererseits teilweise mit Herausforderungen und Risiken einhergingen. Es sei wichtig zu prüfen, wie sich die Rahmenbedingungen für Journalistinnen und Journalisten sowie Medienunternehmen veränderten. Nicht alle technischen Möglichkeiten seien sinnvoll und hilfreich. Redaktionen und Politik müssten sich in ihrem Handeln stets vom Prinzip der Medienfreiheit leiten lassen.

Für den Gesetzgeber stellten sich Fragen hinsichtlich des Urheberrechts und der fairen Vergütung für die Nutzung von Medieninhalten durch KI-Anbieterinnen und -anbieter. Hinzu kämen Fragen der Kennzeichnung, um Transparenz über Quellen und Autorenschaft herzustellen. Herr Prof. Dr. Stober habe ein entschlossenes Handeln der Politik und die Stärkung der Medienkompetenz angemahnt.

Herr Grundl erkundigt sich bei Herrn Dr. Maamar und Frau Möllers nach den rechtlichen Mitteln, die Journalisten und Journalistinnen sowie Medienunternehmen benötigten, damit ihre Leistungen geschützt seien und ihre Arbeit angemessen entlohnt werde.

Frau Möllers möge zudem darstellen, welche Informationen Redaktionen brauchten, um zuverlässige KI-Tools von Drittanbietern einsetzen zu können. Ob dafür gesetzliche Maßnahmen notwendig seien, soll ebenfalls gesagt werden.

Abg. **Martin Erwin Renner** (AfD) hebt eingangs einen Punkt hervor, den seine Fraktion beim Thema KI und Medien besonders kritisch sehe: das große Potenzial für Missbrauch im Sinne einer indoktrinierenden Manipulation der Bürger/-innen.

Weitere wichtige Themen seien der Vorsprung weniger High-Tech-Konzerne außerhalb der EU und die sich hieraus ergebenden Abhängigkeiten, eine Kennzeichnungspflicht zur Verhinderung missbräuchlicher Anwendungen sowie der Urheberschutz und die Entlohnung.

Zwei extreme Szenarien seien denkbar: Erstens: Deutschland steige vollständig aus der KI-Technologie aus und gefährde dadurch den Wirtschaftsstandort. Zweitens: Die Regierung setze alles daran, ihren demokratieschädigenden Kampf gegen jede nicht linke Meinungsäußerung mittels KI zu perfektionieren. Als Mittel dienten die Medien.

Herr Prof. Dr. Stober möge vor diesem Hintergrund erläutern, welche Möglichkeiten es gebe, dem Missbrauch von KI zu begegnen und wo eine Regulierung ansetzen müsse.

Abg. **Anikó Glogowski-Merten** (FDP) merkt an, dass der Ausschuss nicht nur über KI rede, sondern über etwas, um das es immer gehe, wenn es in der Kunstlandschaft um etwas Neues gehe: die Deutung von Wahrheit. Es gehe um den Wahrheitsgehalt von Bildern und geschriebenen Worten. Das Thema sei so alt wie die Herstellung von Bildern und Texten selbst.

Es gehe immer darum, inwieweit man dem Wahrheitsgehalt dessen, was durch Medien- und Kulturschaffende hergestellt werde, folgen könne. Neue Bilder, News und Trends entstünden jedoch immer schneller, das Thema Verantwortung werde wichtiger. So komme man zu der Frage, wie man einem Missbrauch des Werkzeugs KI entgegenwirken müsse.



Es sei dargestellt worden, dass Verantwortung und Vertrauen in die Qualitätssicherung immer wichtiger würden. Zugleich steige die Wertschätzung für Produkte/Kunst/Inhalte, die eben nicht KI-generiert, sondern von Personen erschaffen worden seien.

Frau Glogowski-Mertens erste Frage zielt auf das Thema Medienkompetenz. Wie diese heutzutage aussehen müsse, damit die Gesellschaft resilient werde, soll Herr Prof. Dr. Stober erläutern.

Abg. **Dr. Petra Sitte** (Die Linke) beginnt mit der Feststellung, dass insbesondere kleinere Medienanbieter durch KI noch stärker unter Druck gerieten. Ob Herr von Fintel erwarte, dass es in Deutschland ähnlich wie in den USA zu arbeits- und tarifrechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit KI kommen werde, möchte sie wissen. Zwar sei mehrfach gesagt worden, dass durch KI die Qualität des Journalismus gesteigert werden könne, doch sie erlebe etwas anderes. Große Medienhäuser bauten Arbeitsplätze ab, Arbeitsbedingungen verschlechterten sich (Entlohnung, Arbeitsverdichtung usw.). Wie sie diese Entwicklung beurteilten, möchte Abg. Sitte von Herrn von Fintel und Frau Möllers wissen.

Weiterhin interessiert das Thema Vergütung für TDM. Insbesondere große Anbieter von KI erreiche man mit EU-Regelungen nicht. Zudem gebe es Formen des TDM außerhalb von KI-Anwendungen (Stichwort Datenjournalismus). Ob diese durch restriktive Regelungen erschwert würden, möge Frau Möllers sagen und zudem erläutern, wo gegebenenfalls eine Regelung ansetzen solle.

Die **Vorsitzende** bittet die Gäste um Antworten.

Matthias von Fintel (ver.di) berichtet, dass es hierzulande – auch ganz aktuell – Auseinandersetzungen um den Einsatz von KI gebe. Ver.di habe am Vormittag intern dazu beraten und werde demnächst auch mit Filmproduzenten darüber verhandeln.

Er widerspreche Herrn Dr. Kilian. Zwar biete die KI auch Chancen im Bereich Kreativität bei Filmproduktionen, die wolle ver.di auch nicht einschränken. Doch Filmproduktionen seien sehr teuer, so kosteten 90 Minuten Programminhalt mehr als eine Mio. Euro. Daher sei der Rationalisierungsdruck durch bild- und tongebende KI enorm, Arbeitsplätze seien bedroht, beispielsweise bei Produktionen im Auftrag des unterfinanzierten ÖRR. Als Gewerkschaft werde ver.di auch zu diesen Themen Tarifverhandlungen führen, auch für andere Kreativbereiche. Das Arbeitsrecht sei der rechtliche Ansatzpunkt, den eine Gewerkschaft habe. Dieser habe für ihn eine größere Bedeutung als das Urheberrecht.

Herr von Fintel kommt auf den Journalismus zu sprechen. Der Verlag Axel Springer SE habe eine Renditesteigerung mit dem Einsatz von KI begründet. Das sei zu dem Zeitpunkt noch gar nicht möglich gewesen. Die Renditesteigerung sei durch andere Umstellungen erreicht worden. Gleichwohl seien 200 Arbeitsplätze abgeschafft worden.

Es sei möglich, KI im Journalismus positiv wie negativ einzusetzen. Gerade für freie Journalistinnen und Journalisten sei die Zuhilfenahme von KI-Tools wichtig, um von dem Honorar überhaupt leben zu können. Freie Journalistinnen und Journalisten würden durch ver.di auch geschult, im Umgang mit Auftraggeberinnen und Auftraggebern selbstbewusst und ehrlicher den KI-Einsatz zu thematisieren.

In den USA habe die Gewerkschaft Writers Guild of America (kurz WGA) eine Regelung getroffen, die besage, dass Auftraggeber/-innen KI nicht verwenden dürften, Auftragnehmer/-innen, also Writers, jedoch schon, allerdings mit einer Kennzeichnung.

Ehrlichkeit und Autonomie seien an dieser Stelle die Stichworte, die zeigten, in welche Richtung der Umgang mit KI auf der arbeitsrechtlichen Ebene im Mediengeschäft gehen könne.

Dr. Robert Kilian (Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland)



stimmt zu, dass KI große Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und speziell die Arbeitsplatzsicherheit habe. Er wolle auch nicht negieren, dass man einigen Auswirkungen unter Umständen entgegenwirken müsse. So sei die Anzahl der Journalisten und Journalistinnen eine schützenswerte Größe. Aus seiner Sicht sei jedoch die Verschiebung der Kompetenzen der wichtigste Punkt. Es gelte die Frage zu beantworten, wo man ansetzen solle, um Arbeitsplätze zu sichern.

Zur Thematik Schutz von Werken, die teilweise durch KI generiert wurden, führt Dr. Kilian Folgendes aus. Zu beachten sei, dass es für einen Schutz eine persönliche geistige Schöpfung brauche. Nach dem geltenden Urheberrecht seien daher rein KI-basierte Inhalte nicht schützenswert. Die Frage sei, was gelte, wenn etwa durch ein besonders professionelles Prompting ein außergewöhnliches Werk entstehe. Ein Werk könne demnach teilweise schützenswert sein. Die einschlägige fachliche Diskussion gehe aktuell in die Richtung, dass das Werk gleichwohl nicht schützenswert sei. Am Ende werde es Richtern und Richterinnen überlassen sein, im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Alternative wäre ein Gesetz. Eine derartige präventive Regulierung halte er für falsch. Er rät dazu abzuwarten, welche Urteile Richter und Richterinnen fällen würden.

Herr Dr. Kilian kommt auf § 44b des Urheberrechtsgesetzes und TDM zu sprechen. Der Paragraph besage, dass man als Autor/-in der Nutzung des eigenen Werkes für das TDM widersprechen könne. Für den Fall online zugänglicher Werke habe ein solcher Nutzungsvorbehalt in maschinenlesbarer Form zu erfolgen. Die Krux liege in dem Wort „maschinenlesbar“. Man habe nicht dafür gesorgt, dass es dazu die entsprechenden technischen Standards gebe. Auch aktuell passiere zu wenig.

Um zu einer Lösung zu kommen, könne man sich an einem Fall im Bereich Finanzmarkt orientieren. Dort sei es seinerzeit um die Schaffung technischer Schnittstellen bei Banken und anderen Finanzdienstleistern gegangen.

Dazu sei die sogenannte Berlin Group gegründet worden, die dafür gesorgt habe, dass man sich auf detaillierte technische und organisatorische Anforderungen konzentriert und so einen Standard erarbeitet habe.

Dr. Niklas Maamar (Rechtsanwalt) beginnt mit dem Thema Schutz von KI-generierten Inhalten. Das deutsche und das europäische Urheberrecht gingen davon aus, dass geschützte(r) Urheber/-in immer nur ein Mensch sein könne. Ein von einer KI auf Knopfdruck selbstständig generierter Inhalt sei nicht geschützt. Tatsächlich sei es eher selten, dass ein Werk mit einem bloßen Knopfdruck geschaffen werde. In der Regel interagierten KI und Menschen in einer komplexeren Weise. Für solche teilweise KI-generierten Inhalte gebe es auch heute schon die Möglichkeit eines Schutzes.

Die Rechtsprechung zeige, dass es darum gehe, auf welcher Seite der größere Gestaltungsspielraum liege. Die Frage sei: Hat sich ein Mensch Gedanken gemacht und die KI als technisches Hilfsmittel benutzt – ähnlich wie man einen Computer für die Gestaltung eines Werkes einsetzen kann? Werde KI etwa als Teil eines künstlerischen Projektes eingesetzt, könne das Gesamtergebnis des Menschen auch heute schon urheberrechtlich geschützt sein. Er stimme zu, dass man mit der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung bereits weit komme und es keinen Grund für eine Änderung gebe.

Das Urheberrecht gehe davon aus, dass Urheber/-innen hohe Kosten hätten, um ein Werk zu erschaffen und Dritte dieses Werk zu ganz geringen Kosten kopieren könnten und dadurch die Leistung des Urhebers ausnutzten. Diese Gefahr bestehe jedoch nicht, wenn ein Werk zu geringen Kosten erstellt werden könne. Das sei bei KI-generierten Inhalten ohne größere menschliche Leistung der Fall. Für solche Werke sei das Urheberrecht nicht geschaffen worden. Ein Blick nach Großbritannien zeige, dass neue Regeln nicht unbedingt von Vorteil sein müssten. Vor einigen Jahrzehnten seien dort sogenannte „computer-generated works“ geschützt worden. Das habe das Rechtssystem nicht vorangebracht und keine Probleme gelöst.



Es seien im Gegenteil in der Folge weitere Fragen aufgeworfen worden. Insofern rate er von neuen Regeln ab.

Sodann kommt Dr. Maamar auf den Journalismus zu sprechen. Dieser stehe unter einem wachsenden Kostendruck durch verschiedene Faktoren. Dieser werde sich verschärfen, wenn in Zukunft Medieninhalte häufiger vermittelt durch KI konsumiert würden. Das geschehe etwa, wenn Nutzer sich Medieninhalte zusammenfassen ließen, um sie leichter konsumieren zu können. Probleme bei der Vergütung von Journalisten und Journalistinnen seien zu erwarten.

Verhindern wolle man diese Entwicklung wohl kaum, da sie einen leichteren Zugang zu Informationen ermögliche und insofern positiv für die Demokratie wirken könne. Um sicherzustellen, dass Journalistinnen und Journalisten eine angemessene Vergütung erhielten, sei das Urheberrecht nicht das richtige Mittel.

§ 44b des Urheberrechtsgesetzes biete die Möglichkeit des Opt-outs. Unter der Voraussetzung, das Opt-out könne maschinenlesbar deklariert werden, entstehe dadurch zum ersten Mal die Möglichkeit, Daten zu kommerzialisieren. Am Beispiel der Kooperation zwischen Axel Springer SE und OpenAI könne man sehen, dass dies funktioniere. Die Vereinbarung sei erst dadurch möglich geworden, dass der Springer Verlag Opt-out-Erklärungen bei seinen Angeboten platziere. Dies zeige, dass es vor allem für die großen Player Möglichkeiten gebe. Nun gehe es darum, eine Lösung zu entwickeln, die für alle Medienhäuser funktioniere, auch für die kleineren.

Dr. Maamar plädiert für Optimismus. Qualitätsjournalismus setze sich am Ende durch und werde auch von den Lesern finanziert. Der AI Act sehe vor, dass KI-generierte Presseinhalte gekennzeichnet werden müssen. Diese Kennzeichnungspflicht gelte jedoch nicht, wenn eine menschliche Kontrolle und redaktionelle Endverantwortung bestünden.

Insofern könne man nachvollziehen, welche Medien durch menschliche Arbeit entstünden und welche ausschließlich KI-generierte Inhalte veröffentlichten.

Sollte sich herausstellen, dass diese und möglicherweise auch branchenspezifische Regeln nicht reichten, gebe es immer noch andere rechtliche Anknüpfungspunkte. Beispielsweise könne man über das Wettbewerbsrecht dagegen vorgehen, dass der kommerzielle Aufwand eines Medienhauses durch KI-Anbieter ausgenutzt werde.

Hanna Möllers (Initiative Urheberrecht) beginnt mit der Frage nach dem AI Act und den Widerständen dagegen. Ihre Institution habe sich dafür eingesetzt, dass im AI Act Vergütungspflichten für TDM festgeschrieben werden. Dies sei nicht gelungen, da die Sorge bestanden habe, dass man junge europäische KI-Firmen wie Mistral (Frankreich) oder Aleph Alpha (Deutschland) im Keim ersticken könne. Das könne sie nachvollziehen und finde das auch richtig. Es sei wichtig, dass es eine eigene europäische Infrastruktur gebe.

Doch dann habe Microsoft eine große Investition in Mistral getätigt. Mistral habe etwas mehr als 200 Mitarbeiter/-innen, Aleph Alpha rund 70. Die Kreativ- und Kulturbranche dagegen leiste nach einer aktuellen Studie den zweitgrößten Beitrag zum Bruttosozialprodukt. Wenn zugelassen werden, dass amerikanische oder chinesische Unternehmen in Europa Inhalte abschöpften und diese den europäischen Nutzern und Nutzerinnen wieder in Form von Tools verkauften und dabei die Kultur- und Kreativbranche zugrunde gehe, habe man ein ganz anderes Problem.

Es müsse eine Lösung gefunden werden, die es ermögliche, dass auch europäische Unternehmen auf dem Markt im Wettbewerb bestehen könnten. Regeln könnten etwa in Analogie zum Automobilbereich geschaffen werden. Autos aus anderen Ländern würden auf dem europäischen Markt nicht zugelassen, wenn sie zum Beispiel keine Anschnallgurte hätten. Entsprechend müsse es möglich sein, KI-Produkte nur dann zuzulassen, wenn sie europäische Standards erfüllten und insbesondere das Urheberrecht beachtet werde.



Eine derartige Regelung sei im AI Act enthalten. Ob die wirksam sei, müsse sich zeigen.

Sodann geht Frau Möllers auf die Frage ein, welche rechtlichen Mittel zum Urheberschutz bereits jetzt genutzt werden könnten. Polen habe es vorgemacht und die DSM-Richtlinie anders als Deutschland umgesetzt. TDM sei dort nicht zustimmungs- und vergütungsfrei gestellt worden. Der deutsche Gesetzgeber könne dies sofort auch hierzulande entsprechend ändern. Es bestehe nicht die Gefahr, dass dieser Schritt eine Vergütung unmöglich mache, weil sich plötzlich einzelnen Journalistinnen und Journalisten mit Unternehmen über die Vergütung für einzelne Artikel einigen müssten. Schließlich gebe es Verwertungsgesellschaften, die Lizenz-Verträge abschließen könnten. Trainingsmaterial könne mit Pauschalen abgegolten werden. Der Aufwand für ein solches Verfahren werde größer dargestellt als er sein würde.

Welche Maßnahmen notwendig wären, damit Redaktionen KI-Tools von Drittanbietern einsetzen könnten, die bestimmte Standards erfüllten, sei eine weitere Frage gewesen. Man könne beispielsweise Zertifizierungen verlangen für Anwendungen, die für die Ausspielung auf der Grundlage personalisierter Daten genutzt werden. Dazu müssten derartige Anwendungen als Hochrisikoanwendungen eingestuft werden.

Sie stimme zu, dass es viele Probleme, über die nun im Zusammenhang mit KI gesprochen werde, bereits seit dem Aufkommen der sozialen Medien und der Suchmaschinen in den 90er-Jahren gebe. Seitdem bestehe die Problematik, dass die einen Inhalte produzierten, und die anderen mit der Vermarktung von Inhalten Geld verdienten. Durch KI verschärfe sich die Situation.

Statistiken, die die exakte Anzahl an Journalisten und Journalistinnen aufzeigten, gebe es nicht. Doch die Indizien seien eindeutig, dass die Zahl sinke, und dies sei alarmierend für die Gesellschaft. Nach aktuellen Daten der Künstlersozialkasse (KSK) sei die Zahl der dort registrierten – vor allem freien – Journalistinnen und Journalisten in den vergangenen sechs Jahren um 6.000

gesunken. In den 90er-Jahren habe der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) 40.000 Mitglieder gehabt, mittlerweile seien es nur noch 27.000.

Beim Thema TDM stimme sie zu, dass es legitime Formen gebe wie etwa die Auswertung der sogenannten Panama Papers. Derartige Recherchen dürften durch neue Regeln nicht erschwert oder verboten werden. Sie erwähnt § 60c des Urheberrechtsgesetzes, der zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung TDM lizenzfrei ermögliche. Analog könne der Gesetzgeber eine solche Ausnahme für journalistische und gemeinnützige Zwecke schaffen. Möglichkeiten gebe es viele.

Frau Möllers stimmt Herrn von Fintel zu, dass das Urheberrecht nicht der einzige rechtliche Hebel sei, an dem man ansetzen könne. Doch sei das Urheberrecht wichtig, um die Finanzierung von Journalismus sicherzustellen. Darüber hinaus böten das Kartellrecht und das Arbeitsrecht gute Ansatzpunkte. Im Rahmen des Kartellrechts würden Plattformanbieter lediglich als Marktbetreiber betrachtet. Das müsse sich ändern, schließlich sei bereits im Begriff „Social Media“ das Wort „Media“ enthalten.

Prof. Dr. Sebastian Stober (Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg) geht zunächst auf die Frage der Regulierung ein, mit der ein unsachgemäßer oder schädlicher Gebrauch von KI verhindert werden könne. Er spreche aus der Perspektive eines Nicht-Juristen. Er sehe zwei problematische Anwendungen. Zum einen, wenn der Einsatz einer KI aus technischen Gründen keine gute Idee sei. Zum anderen, wenn dies aus ethischer Sichtweise von einer Gesellschaft abgelehnt werde.

Er persönlich lehne den Einsatz von KI ab, wenn dadurch eine Mensch-Mensch-Interaktion ersetzt werden solle, sei es in der Altenpflege oder in der Bildung. Es sei armselig, wenn eine Gesellschaft dies etwa aus wirtschaftlichen Gründen tue. Es gehe um die Frage, ob eine solch KI-Anwendung gut für die Gesellschaft sei. Diese Diskussion solle nicht allein von der KI-Wissenschaft geführt werden. Er lade alle Disziplinen und die gesamte Gesellschaft ein, sich zu beteiligen, bevor etwas in



Normen und gegebenenfalls Gesetze gegossen werde.

Es gebe gravierende Probleme mit bereits eingesetzten Systemen. Er empfehle das Buch *Weapons of Math Destruction* von Cathy O'Neil. Darin gehe es nicht um Massenvernichtungswaffen, sondern um „Mathe“-Vernichtungswaffen. Das Buch schildere Fälle, in denen KI-Systeme oder Automatisierungssysteme dazu führten, dass Menschen zu Schaden kämen.

Es nennt das Beispiel eines Systems, dass in den USA im Bereich Justiz eingesetzt werde. Es gebe Entscheidungshilfe bei der Frage, ob eine Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden solle oder nicht. Die Trainingsdaten der KI beruhten auf rassistischen richterlichen Entscheidungen. Die Daten seien nicht fair gewesen. Grundsätzlich solle daher immer hinterfragt werden, ob die Daten zum Training eines KI-Systems diskriminierungsfrei seien.

Beim Einsatz einer KI müsse zudem dafür Sorge getragen werden, dass das laufende System dauerhaft das tue, was es tun soll. Möglicherweise habe es dies am Anfang getan. Doch müsse dies regelmäßig nachgehalten werden. Alles sei dynamisch, sogar, dass das System eingesetzt werde, führe zu Veränderungen. Das bedeute, eine Qualitätssicherung sei notwendig. Doch auch diese berge Probleme. Mit Blick auf die KI für Bewährungsfragen könne beispielsweise zwar überprüft werden, wie viele Personen mit Bewährungsstrafen rückfällig geworden seien. Jedoch könne nicht gemessen werden, ob Personen, denen die Bewährung fälschlicherweise nicht zugestanden wurde, rückfällig geworden wären. Zur wissenschaftlichen Überprüfung müsse man Personen, die aufgrund der KI-Empfehlung im Gefängnis gelandet seien, zufällig freilassen. Das jedoch sei ethisch nicht vertretbar.

Als KI-Forscher sage er, dass für diese Art der Fragestellung keine Automatisierung eingesetzt werden dürfe. Derartige Probleme erkannten viele Menschen nicht, sie sähen lediglich die ökonomischen Potenziale.

Aktuell sei eine Wildwestzeit, in der gemacht werde, was gehe. Doch die Systeme würden mächtiger und könnten immer kompliziertere Prozesse automatisieren. Damit wachse die Gefahr, dass auch in schwerwiegendere Prozesse eingegriffen werde, beispielsweise den Hochfrequenzhandel an der Börse. Dort könne mit einem System viel Schaden angerichtet werden.

Auch im Bereich Kultur und Medien existierten problematische Anwendungen. Würden Inhalte personalisiert ausgespielt (Profiling), bestehe die Gefahr der Bubble-Bildung, die zu einer verzerrten Wahrnehmung von Sachverhalten führe. Das Problem müsse angegangen werden.

Der AI Act führe immerhin zu einer Klassifikation, sodass Anwendungen nach Gefährlichkeit eingestuft würden. In der Folge komme es zu verschiedenen Arten von Auflagen. Das gehe ihm jedoch nicht weit genug. Es solle auf klare Qualitätsregeln hingearbeitet werden. Auch eine dauerhafte Qualitätssicherung für Systeme ab einer bestimmten Größe sei erforderlich.

Zum Thema Medienkompetenz empfiehlt Prof. Dr. Stober, dass ein Critical Mindset gefördert werden müsse. Menschen sollten präsentierte Inhalte nicht einfach hinnehmen, sondern immer hinterfragen: Welche Intention hat der Sendende? Will er mich informieren oder hat er eine eigene Agenda? Er habe das Gefühl, das ein Critical Mindset in den Schulen nicht zur Grundausbildung gehöre. Denkbar wäre etwa, im Schulunterricht einen Text zu einem bestimmten historischen Ereignis mit KI generieren zu lassen und ihn anschließend kritisch auseinanderzunehmen. Wo ist etwas schiefgelaufen? Wie kann man überprüfen, ob die Fakten stimmen?

Die **Vorsitzende** leitet in die zweite Fragerunde über.

Abg. **Helge Lindh** (SPD) bemerkt, das Leitmotiv der zweiten Runde sei für ihn das Stichwort Demokratie. Die Verfassung und Auslegungen des Bundesverfassungsgerichts etwa zur Pressefreiheit böten Instrumente zur Vermeidung von



Meinungsmonopolen. Technologische Innovationen ohne soziale Innovationen führten eines Tages in die Dummheit. Daher sei die Frage: Wie lassen sich Regeln für die KI demokratisch, sozial, modern und innovativ gestalten?

Herr von Fintel habe deutlich gemacht, dass die KI einen Anlass böte, Mitbestimmung einmal anders zu denken und Mitentscheidungsrechte in Medienunternehmen (KI-Einsatz, Souveränität) zu berücksichtigen. Ob es bereits Rückmeldungen seitens der Unternehmen gebe, soll Herr von Fintel sagen. Eine weitere Frage an ihn zielt auf neue Allianzen (Gewerkschaften, Verbände) aufgrund neuer Betroffenheiten.

Abg. Lindh beschreibt die problematische Situation des Lokaljournalismus und fragt Frau Möllers, welche Rolle KI spielen könne. Zudem wünscht er sich eine Einschätzung zu der Frage, ob eine europäische KI-Infrastruktur eine zum Scheitern verurteilte Utopie sei.

Abg. **Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU) wendet sich an alle Sachverständigen mit der Frage, ob ein Zuviel an Regulierung dazu führen könne, dass zu wenige deutsche und europäische Daten in weltweit genutzte KI-Systeme fließen. Die gefährliche Folge könne sein, dass bestimmte Meinungen, kulturelle Besonderheiten und der europäische beziehungsweise deutsche Blickwinkel in diesen Systemen fehle.

Weiterhin möchte er wissen, ob die Gefahr bestehe, dass die Systeme mit der Zeit immer schlechter würden, sollten eines Tages lediglich KI-generierte Daten vorhanden sein, die wiederum von KIs recycelt würden. Ob man mit von Menschen erstellten Daten gegensteuern müsse, soll gesagt werden.

Abg. Mörseburg beschreibt positive Aspekte der KI für den Journalismus. Entsprechende Anwendungen führten zu Entlastungen, sodass im Optimalfall mehr Raum für andere Aufgaben entstehe, etwa für inhaltliche Arbeit, Analyse, Kontextualisierung und die Qualitätssicherung. Dies möge Frau Möllers weiter ausführen.

Herrn Dr. Kilian soll die genannten Chancen einschätzen und beantworten, ob durch eine Anpassung der Berufsbilder negative Entwicklungen wie Arbeitsplatzverluste verhindert, gar neue Arbeitsplätze geschaffen oder die bestehenden verbessert werden könnten. Wie die Politik die angesprochenen Kompetenzverschiebungen flankieren könne, damit die Entwicklung für alle Seiten gewinnbringend sei, soll er zudem ausführen.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) spricht die Kritik am Opt-out-Modell an und erkundigt sich, was gegen ein Opt-in-Modell zumindest für den Übergang spreche, bis das Opt-out-Modell technisch funktioniere.

Das Urheberrecht gelte bisher für Menschen, doch die Grenzen würden fließender. Abg. Tesfaiesus schildert den Fall eines von einer KI erstellten Fotos, das auf Fotos beruhe, die von Menschen gemacht worden seien. Es handele sich zwar um ein KI-Produkt, das jedoch als Foto zugleich urheberrechtlich geschützt sei. Wie damit umzugehen sei, soll gesagt werden. Fragen stellten sich zum Thema Haftung. Sollte der Endnutzer haften oder beispielsweise die Person, die ein Prompt verwende, möge beantwortet werden.

Bei Herrn Dr. Maamar erkundigt sich Abg. Tesfaiesus nach der urheberrechtlichen Einordnung von KI-Produkten, die authentisch wirkten und von den Nutzerinnen und Nutzern sehr geschätzt würden, ohne dass es ihnen auf ein Original ankomme.

Abg. **Martin Erwin Renner** (AfD) sagt, Deutschland und Europa drohten von außereuropäischen Big-Tech-Konzernen abgehängt zu werden, was zu Abhängigkeiten und dem Verlust an Selbstbestimmung führen werde. Man müsse enorme finanzielle Anstrengungen unternehmen, um verlorenes Terrain zurückzugewinnen. Zugleich nähmen die wenigsten das massive Gefahrenpotenzial durch KI zur Kenntnis. Man müsse daher etwas maximal fördern und weiterentwickeln, das missbräuchlich eingesetzt und einen gewaltigen Schaden an der Demokratie bewirken könne. Das sei ein Dilemma.



Abg. Renner fragt alle Sachverständigen, ob es realistisch wäre, durch nationale und europäische Investitionen und Förderungen funktionierende europäische Gegenmodelle auf den Weg zu bringen. Gemeint sei eine KI, die auf vorgegebenen ethischen und entpolitisierten Grundlagen basiere. Falls es realistisch wäre, möge ausgeführt werden, was notwendigerweise getan werden müsse.

Abg. **Anikó Glogowski-Merten** (FDP) dankt insbesondere für den Gedankenanstoß zum Thema Fairness der Daten. Parallelitäten macht sie in der Medizin aus, in der aufgrund der Nutzung unausgewogener Informationen Frauengesundheit weniger stark entwickelt worden sei. Es sei daher bei der KI darauf zu achten, dass die zugrunde gelegten Daten die Vielfalt der Welt abbildeten.

Interessant seien auch die Aussagen zum Thema Mensch-Mensch-Interaktion gewesen. Möglicherweise führe die Debatte um KI zu mehr Wertschätzung für die menschliche Interaktion. Zugleich biete die KI Chancen für Menschen, die wenig Gelegenheit für eine Mensch-Mensch-Interaktion hätten. Es sei gut, den Blick zu weiten.

Ihre Frage zielt auf das Thema Transparenz durch Kennzeichnungspflicht und richtet sich an Herrn Prof. Dr. Stober, der eine Kennzeichnungspflicht für nicht ausreichend erachte. Dies möge er weiter ausführen und zudem erklären, für wie sinnvoll er den Einsatz von Blockchain-Technologie in diesem Zusammenhang erachte.

Abg. **Dr. Petra Sitte** (Die Linke) möchte von Herrn von Fintel wissen, auf welchem Wege die Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte insbesondere im journalistischen Kontext umgesetzt werden solle. Dies sei auch mit Blick auf eine mögliche Zertifizierung zu betrachten.

Herr Dr. Kilian habe von der Schaffung technischer Schnittstellen bei Banken und anderen Finanzdienstleistern gesprochen und die Berlin Group erwähnt, die für eine Lösung gesorgt habe. Die Frage sei, wer etwas von einer solchen Lösung

habe und was dies auf das Thema KI übertragen bedeute. Sie befürworte fairen Wettbewerb, sei aber auch dafür, dass bei den Beschäftigten und den Freien etwas ankomme.

Eine weitere Frage zielt auf eine Regelung im AI Act bezüglich der Foundation-Modelle. Was diese bedeute, möge Herr Prof. Dr. Stober erläutern.

Die **Vorsitzende** bittet die Gäste um Antworten.

Matthias von Fintel (ver.di) sagt vorweg, dass die Tech-Konzerne einen stärkeren Regelungsrahmen forderten. Dies solle ermutigen, das Problem anzugehen. Eine intensive Debatte sei notwendig.

Die Disruption werde nicht nur die Arbeitsplätze, sondern auch die Medienproduzenten erfassen. Das Thema Kartellrecht sei bereits angesprochen worden, doch sei damit noch nicht alles erfasst. Künftig würden nicht nur Zeitungsverlage oder Filmproduzenten Medien schaffen, sondern auch andere Produzenten. Eine neue Säule von Medienproduktionen werde entstehen, auf die man sich einstellen müsse. Die Soziale-Medien-Plattformen gäben einen Vorgeschmack, doch werde die Entwicklung noch weitergehen.

Herr von Fintel kommt auf das Thema Zertifizierung zu sprechen. Die Datengrundlagen, die im Journalismus genutzt würden, müssten zertifiziert werden. Nur so käme es zu qualitativ hochwertigen Ergebnissen. Aktuell gebe es zu wenig Information über den Inhalt sowie die Qualität und es stelle sich die Frage der Diskriminierungsfreiheit. Das Thema Risikobewertung werde im AI Act nicht hoch genug bewertet. Die deutsche Gesetzgebung solle einen Ansatz wählen, der das Risikobewusstsein stärker hervorhebe. Jeder Handwerker wisse genau, mit welchen Instrumenten er arbeite. „Kopfwerker“ sollten ebenso verfahren.

Herr von Fintel betont erneut, wie wichtig eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte sei. In Zeitungsverlagen etwa sei die Mitbestimmung gering ausgeprägt. Eine starke Mitbestimmung



könne für die Themen Kennzeichnung und Verbreitungswege wichtig sein. Es müsse eine Vorgabe zur Kennzeichnungspflicht geben. Ein Mehr an Kennzeichnung sei auch im Interesse der Mediennutzerinnen und -nutzer und der Demokratie insgesamt. Es sei wichtig zu wissen, auf welcher Daten- und Informationsgrundlage Diskurse geführt würden. Die Regelung könne auch Selbstregulierungsorganen überlassen werden. So beschäftige sich beispielsweise auch der Deutschen Presserat mit ähnlichen Fragestellungen. Innerhalb der Branche könnten Regelungen möglicherweise durch bessere Regelungen ersetzt werden.

Dr. Robert Kilian (Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland) kommt auf die Gefahr einer Überregulierung zu sprechen. Diese könne dazu führen, dass in den Systemen eine europäische Prägung bei den Antworten fehle. Darüber hinaus würden die Systeme mit Texten gefüttert, deren Urheber/-innen diesen so wenig Wert beimessen, dass sie nicht aufbegehren oder der Nutzung widersprechen. Die führe zu einem niedrigen Qualitätsniveau.

Neue Arbeitsplätze würden im Bereich Qualitätssicherung/KI-Absicherung entstehen. Diesem Thema werde aktuell nicht genug Wert beigemessen. Viele Menschen wollten hochwertige Anwendungen, die sehr gut funktionierten. Unternehmen könnten diese auch besser vermarkten. In diesem Zusammenhang gehe es nicht nur um private, sondern auch um staatliche Förderung. Junge Teams, Start-ups etc., die im Bereich der KI-Absicherung arbeiteten, sollten mit bedacht werden.

Auch die Entwicklung zum Tool-Experten solle gefördert werden. Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin müsse von Beginn der eigenen Karriere an die am Markt vorhandenen Tools einschätzen und nutzen können. Dies sei wichtig für die eigene Wettbewerbsfähigkeit. Die Politik könne helfen, indem sie zum Beispiel auf Arbeitgeber/-innen beziehungsweise die Verbände einwirke, dass diese Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anböten.

Auch der Bereich Film werde durch neue KI-Produkte revolutioniert. Von der Couch aus könne jeder sein eigenes Drehbuch schaffen und sich wenig später den entsprechenden Film ansehen. Die Frage sei: Will die Gesellschaft das? Oder sei gewünscht, dass Menschen sich etwas ausdächten und KI nur in geringem Maße genutzt werde. Die Lehrpläne der Universitäten müssten sofort ergänzt werden, sodass Kreativschaffende wüssten, wie mit den neuen Tools umzugehen sei.

Dr. Kilian kommt abschließend zu der Frage, wer von einheitlichen technischen Standards im Bereich KI profitiere. Das seien kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Ob die Standards zu einem späteren Zeitpunkt harmonisiert würden, sei eine Frage der entsprechenden Organe.

Dr. Niklas Maamar (Rechtsanwalt) geht zunächst auf den Bereich Film ein und thematisiert täuschend echt aussehende Inhalte, um die es bei den monatelangen Streiks in Hollywood im Jahr 2023 gegangen sei. Es gebe künstlich generierte Schauspieler mit künstlich generierten Stimmen, die echten Schauspielern täuschend ähnelten. Dabei sei die Erkenntnis gewonnen worden, dass das Urheberrecht nicht den Stil schütze und Nachahmung grundsätzlich ermögliche. Diese Vorgehensweise sei zugleich das Instrument, das Fortschritt in Kunst und Kultur ermögliche. Der Zusammenhang gelte auch für die KI.

Die Grenze liege dort, wo Inhalte untergeschoben und sie falsch attribuiert würden. Das deutsche Recht biete bereits heute Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Generiere man beispielsweise Bilder, die fälschlicherweise einem menschlichen Künstler zugeordnet würden, seien die Persönlichkeitsrechte dieses Künstlers betroffen. Es existiere das Recht am eigenen Bild und das Recht an der eigenen Stimme. Nach der Rechtsprechung erfasse dies auch durch KI-erstellte Nachahmungen, die bewusst den Eindruck erweckten, dass eine menschliche Stimme oder ein echter Mensch abgebildet sei.

Sodann kommt Dr. Maamar auf TDM zu sprechen. Das Urheberrecht sei an dieser Stelle territorial begrenzt. Es gebe zwar eine Regelung, die



europaweit gelte, doch viele Anbieter seien nicht in der EU ansässig und fielen insofern nicht direkt unter die TDM-Regelungen. Der AI Act verfolge den Ansatz, die Einhaltung der EU-Regeln von allen Anbietern zu verlangen, die auf dem europäischen Markt agierten. Ob dies funktioniere, müsse man abwarten.

Tatsächlich sei es nicht unwahrscheinlich, dass KI-Systeme mit KI-generierten Daten trainiert würden. Das könne zu einer schlechteren oder einer besseren Qualität führen. Heute ließe sich das noch nicht abschätzen. Zugleich zeige die Debatte, dass eine Vergütungspflicht im Bereich TDM langfristig nicht die Lösung sein werde. Je teurer TDM für KI-Unternehmen werde, desto realistischer sei es, dass sie synthetische Daten einsetzen. Am Ende werde dann nichts bei den Urhebern und Urheberinnen ankommen. Da diese Sorge bestehe, müsse man bei der Vergütung auch über andere Ansätze nachdenken. In Frankreich werde beispielsweise diskutiert, ob es sinnvoll sei, generative KI-Inhalte zu besteuern und die Einnahmen dann auf die Urheber/-innen umzulegen.

Der AI Act reguliere in Zukunft KI-Foundation-Models. Die Standards, die die EU-Kommission als Aufsichtsbehörde für die ganz großen Modelle und die nationalen Aufsichtsbehörden für anderen Modell setzten, könnten entscheidend zur Transparenz beitragen. Der AI Act könne genutzt werden, um die europäische Urheberrechtsvorstellung in die Welt zu tragen und ein gerechteres System zu schaffen.

Abschließend sagt Dr. Maamar zur Frage nach einem Opt-in-Modell, dass er dies zwar spannend finde, es jedoch einen praktischen Einwand gebe. Das Opt-out-Modell sei durch europäisches Recht abgedeckt, daher sei es mittels vernünftiger Standards schneller umzusetzen als eine neue EU-Gesetzgebungsinitiative anzustoßen.

Hanna Möllers (Initiative Urheberrecht) zweifelt das Argument an, dass eine Vergütungspflicht zu einer geringeren Nutzung von durch Menschen erstellte Daten führen könne. Würden Systeme ausschließlich mit synthetischen Daten trainiert,

könne dies zu Model-Kollapsen führen. Ihrer Meinung nach sind von Menschen erstellte Daten so wertvoll, dass sie auch gekauft würden. Systeme, die damit erstellt würden, seien qualitativ besser als solche, die nur mit synthetischem Material trainiert worden seien. Entsprechende Produkte ließen sich auch besser verkaufen. Frau Möllers sagt, dass sie insofern die Argumente gegen eine Vergütungspflicht nicht überzeugten.

Sodann nennt sie das Stichwort Lokaljournalismus. Seit den 90er-Jahren bestehe das Problem, dass die einen Inhalte produzierten und die anderen die Werbeeinnahmen abkassierten. Ursache dafür sei die Monopolstellung der sozialen Medien. Dahinter stünden nicht mehr als fünf Unternehmen, die auch darüber entschieden, welche Inhalte Menschen sähen und zu welcher Zeit – und zwar weltweit. Die Frage sei, ob die Gesellschaft zulassen wolle, dass sie von wenigen Big-Tech-Unternehmen gesteuert werde. Das Thema Lokaljournalismus hänge damit zusammen.

Die KI als solche sei eine Chance für den Lokaljournalismus, da Journalisten und Journalistinnen durch sie bessere Produktionsmöglichkeiten bekämen. Doch wenn die Inhalte nicht zu den Nutzerinnen und Nutzern gelangten, nutze dies alles nichts. Der Lokaljournalismus sei immer stärker auf die Distribution durch die Plattformen angewiesen. Würde die journalistische Leistung am Ende nicht bezahlt, nutzten neue Produktionsmöglichkeiten wenig.

Frau Möllers wirbt für die Idee einer europäischen Infrastruktur. Diese könne jedoch nur funktionieren, wenn gleichzeitig Maßnahmen des Kartellrechts gegen diese Plattform-Giganten angewendet würden. Ihre Monopolstellung dürfe man nicht zulassen. Der Gesetzgeber sei nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet einzugreifen. Im Kartellrecht habe man bisher Scheuklappen vor den Augen gehabt und soziale Medien nicht als Medien betrachtet, sondern lediglich als Plattformbetreiber.

Zur Frage Opt-in oder Opt-out bemerkt Frau Möllers, dass kein Training mehr stattfinden



könne, sollte Opt-in gelten. Das könne zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Mit Blick auf eine Vergütungspflicht vertraue sie darauf, dass eine europäische Lösung gefunden werde. Der EU-Markt sei so groß, dass dorthin strebende Plattformanbieter auch ein Interesse daran hätten, bestimmte Standards zu erfüllen.

Prof. Dr. Sebastian Stober (Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg) hält eine europäische Infrastruktur ebenfalls für erstrebenswert. Bemühungen in diese Richtung sollten gefördert werden. Er nennt die CLAIRE- Initiative, die seit 2018 aktiv sei.

Er wolle ausführen, warum er die digitale Signatur hilfreich finde, und wirft dazu ein Schlaglicht auf die Alternativen. Die Kennzeichnungspflicht sei prinzipiell als erster Schritt nicht schlecht. Dadurch könnten die Nutzer/-innen sehen, ob ein Inhalt generiert sei oder nicht. Das Problem bestehe jedoch darin, dass sich nicht jeder daran halten werde. Insbesondere in den sozialen Medien, wo oft nicht klar sei, von wem was stamme, sei er skeptisch.

Einen Verlag könne man leicht kritisieren und sagen, er habe sich nicht an die Regel gehalten, gegebenenfalls folge eine Strafe. Doch wenn Quellen, Urheber etc. nicht eindeutig seien, sei die Durchsetzung der Regeln schwierig – insbesondere, wenn Beteiligte manipulieren und nicht erkannt werden wollten. Ein weiterer Ansatz wäre der Versuch, mittels KI zu erkennen, dass ein Inhalt generiert wurde. Das sei jedoch nur begrenzt möglich, etwa bei Inhalten, die mit Standard-Tools generiert worden seien. Auch dafür benötige man allerdings zunächst Trainingsdaten. Ein System, das erkennen solle, was generiert worden sei, müsse mit Beispielen generierter Inhalte trainiert werden.

Doch auch hier stelle sich ein Problem, das sich bereits bei der Herstellung von Spamfiltern zeige. Die Filter müssten immer den neusten Trick derjenigen kennen, die die Sperre umgehen wollten. Es entstehe eine Art Wettrüsten, bei dem man sehr viel Energie benötige und immer ein Stück hinterherhänge.

Er wolle damit nicht sagen, dass man diesen Ansatz nicht wählen solle, doch werde er nicht die Lösung für alle Probleme sein. Prof. Dr. Stober nennt zwei Beispiele: Beispiel eins ist ein Foto, dessen Aussage sich durch Veränderungen ändert. Beispiel zwei ist eine Rede, deren ursprüngliche Aussage durch einen veränderten Zusammchnitt verändert wurde. Die Zusammenhänge könnten nur nachvollzogen werden, wenn der ursprüngliche Inhalt/das Originalmedium zum Vergleich zur Verfügung stehe. Ob es sich um das Original handle, könne durch eine Signatur festgestellt werden. Ein verändertes Original – auch wenn lediglich ein einziges Bit verändert worden sei – verliere die Signatur. Somit sei klar, dass es sich nicht um die authentische Quelle handle.

Zum Thema Blockchain sagt er, dass die Technologie bei den genannten Problemen nicht weiterhelfe. Böse Stimmen sagten, es gebe kein Problem, für das Blockchain eine gute Lösung sei. Man könne selbstverständlich ein Verzeichnis glaubwürdiger Quellen und Signaturen von Autorinnen und Autoren anlegen, die eine hohe Reputation hätten.

Tagesordnungspunkt 2

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Abgabefrist für Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen verlängern

BT-Drucksache 20/10615

Abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 3

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der



**Verordnung (EU) 2022/2065
des Europäischen Parlaments und des Rates vom
19. Oktober 2022 über einen
Binnenmarkt für digitale Dienste und zur
Änderung der Richtlinie 2000/31/EG
sowie zur Durchführung der Verordnung (EU)
2019/1150 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur
Förderung von Fairness und
Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-
Vermittlungsdiensten und zur
Änderung weiterer Gesetze**

BT-Drucksache 20/10031

**Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt
Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf
Ausschussdrucksache 20(23)211 mit den
Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen
die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und
AfD.**

**Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt
Annahme des Gesetzentwurfs der
Bundesregierung auf Drucksache 20/10031 in der
Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf
Ausschussdrucksache 20(23)211 mit den
Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der
Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei
Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.**

**Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt
Annahme des Entschließungsantrags der
Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)212 mit den
Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen
die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und
AfD.**

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2022/2065
des Europäischen Parlaments und des Rates vom
19. Oktober 2022 über einen
Binnenmarkt für digitale Dienste und zur
Änderung der Richtlinie 2000/31/EG
sowie zur Durchführung der Verordnung (EU)
2019/1150 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur
Förderung von Fairness und
Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-
Vermittlungsdiensten und zur
Änderung weiterer Gesetze
- 20/10031 -
Stellungnahme des Bundesrates und
Gegenäußerung der Bundesregierung**

BT-Drucksache 20/10281

**Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt
Kenntnisnahme.**

Schluss der Sitzung: 16:41 Uhr

Katrin Budde, MdB
Vorsitzende